



Führerscheinregelung auf SVAOe-Vereinsbooten

Für das Führen von vereinseigenen Booten gilt folgende Regelung

Jedes vereinseigene Boot untersteht einer/einem vom Vorstand bestellten Obfrau/Obmann.

- Jedes vereinseigene Boot darf nur gefahren werden, wenn
 - der/die Bootsführer/in SVAOe-Mitglied ist
 - der/die jeweilige Obmann/Obfrau informiert ist und zugestimmt hat
 - der/die Bootsführer/in einen dem Revier und dem Bootstyp entsprechenden Führerschein besitzt
- Folgende Führerscheine sind mindestens erforderlich:
 - für Jüngstenjollen (Optimist, Feva) im Unterrichtsbetrieb unter Aufsicht: keiner
 - für Jüngstenjollen auf Regatten oder außerhalb des Unterrichtsbetriebs: Jüngstensegelschein
 - für andere Jollen im Unterrichtsbetrieb unter Aufsicht: keiner
 - für andere Jollen auf Regatten oder außerhalb des Unterrichtsbetriebs: SPOSS
 - für Jugendwanderkutter auf Alster, Elbe und bis 3 sm von der Festlandküste: SPOSS + SBF-See
 - für Jugendwanderkutter in Küstengewässern bis 12 sm von der Festlandküste: SKS. Gewässer außerhalb der 12 sm-Linie dürfen nicht befahren werden. Sommertouren sind vom Vorstand zu genehmigen.
 - Kielyachten auf Alster, Elbe und bis 3 sm von der Festlandküste: SBF-See
 - Kielyachten auf Regatten: SBF-See + SPOSS
 - Kielyachten in Küstengewässern bis 12 sm von der Festlandküste: SKS
 - Kielyachten darüber hinaus: nur nach Genehmigung im Einzelfall durch den Vorstand.
 - Begleitboote, Motorboot: SBF-See bzw. SBF-Binnen je nach Fahrtgebiet
 - Auf Kielyachten, auf denen ein UKW-Seefunkgerät installiert ist, muss der Bootsführer das Befähigungszeugnis SRC besitzen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag der/des zuständigen Obfrau/Obmannes befristete Ausnahmen beschließen.

Der Vorstand

Hamburg, am 13.4.2010



Nutzung der SVAOe-Vereinsboote

Für das Segeln auf vereinseigenen Booten gilt folgende Regelung

Jedes vereinseigene Boot untersteht einer/einem vom Vorstand bestellten Obfrau/Obmann.

- Jedes vereinseigene Boot darf nur gefahren werden, wenn
 - der/die Bootsführer/in SVAOe-Mitglied ist
 - der/die jeweilige Obmann/Obfrau informiert ist und zugestimmt hat
 - der/die Bootsführer/in einen dem Revier und dem Bootstyp entsprechenden Führerschein besitzt
- Das Segeln auf vereinseigenen Booten ist nur zulässig
 - zu den festgelegten Trainingszeiten und
 - auf in der Geschäftsstelle gemeldeten Regatten.
 - Trainingszeiten und Regattatermine sind vom jeweiligen Obmann/Obfrau vor Beginn der Segelsaison in der Geschäftsstelle zu melden.
- Der/die Bootsführer/in ist für die vollständige und lesbare Führung des an Bord befindlichen Logbuches (Trainingszeiten/-teilnehmer) verantwortlich. Der/die zuständige Obmann/Obfrau kann bei Nichtbeachtung Ausschluss vom Trainingsbetrieb veranlassen.
- Das Segeln auf vereinseigenen Booten ist zu privaten Zwecken nicht zulässig.
- In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag der/des zuständigen Obfrau/Obmannes befristete Ausnahmen beschließen.

Der Vorstand

Hamburg, am 9.9.2015